

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird (Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2017)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit der Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2011 können Gemeinden Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers oder besondere Aufsichtsorgane mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zur Anstandsverletzung und zur Bettelei, seit der Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2014 mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zur Abwehr von Belästigungen und Sicherung des Gemeingebrauchs betrauen.

Mit der vorliegenden Novelle werden die bestehenden Kontrollbefugnisse insofern ausgeweitet, als künftig auch ein Einschreiten von Mitgliedern eines Gemeindegewachkörpers oder besonderen Aufsichtsorganen bei Lärmerregung oder bei Übertretungen von Lärmschutzverordnungen ermöglicht werden soll. Zudem können die Gemeinden diesen Wach- und Aufsichtsorganen die Kontrolle der Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen einräumen. Solche ortspolizeilichen Verordnungen beinhalten beispielsweise örtlich begrenzte Alkoholverbote oder Taubenfütterungsverbote oder sonstige Anordnungen zur Abwehr drohender oder Beseitigung bestehender Missstände.

Die Gesetzesnovelle stellt klar, dass sich die Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes zur Tierhaltung nicht auf die Hundehaltung beziehen, die im Oö. Hundehaltengesetz 2002 geregelt ist.

Schließlich wird den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Befugnis eingeräumt, anhaltenden störenden Lärm durch Anwendung physischer Gewalt gegenüber Sachen abzustellen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Erweiterung der Kontrollbefugnisse von Gemeindewachkörpern und besonderen Aufsichtsorganen bei Lärmerregungen und ortspolizeilichen Verordnungen
- Erweiterung der Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zusammenhang mit fortdauernden Lärmerregungen
- Klarstellung betreffend Tierhaltung und Hundehaltung sowie Entfall hundespezifischer Regelungen

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Ressourcen bereits eingerichteter Gemeindewachkörper und bestellter Aufsichtsorgane können für weitere Bereiche genutzt werden, wodurch auch die Organe des Wachkörpers Bundespolizei unterstützt werden sollen. Die Abgrenzung zwischen der Tier- und der Hundehaltung dient der Klarstellung. Der Entfall der hundespezifischen Bestimmung ist eine Deregulierungsmaßnahme.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Da der Gesetzentwurf im § 9 eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Im Laufe der vergangenen Jahre wurden verschiedene Rechtsbereiche (zB Hundehaltung, Prostitution) aus dem Oö. Polizeistrafgesetz herausgenommen und jeweils einer eigenen Regelung zugeführt (Oö. Hundehaltegesetz 2002, Oö. Sexualdienstleistungsgesetz); andere Bereiche (zB Bettelei) wurden neu in das Oö. Polizeistrafgesetz aufgenommen. Die verbliebene Abschnittsgliederung ist nicht mehr zweckmäßig.

Zu Art. I Z 2 (§ 1b):

Die bisherigen Kontrollbefugnisse von Mitgliedern eingerichteter Gemeindegewachkörper und von bestellten besonderen Aufsichtsorganen werden erweitert. Ihre Kontrolltätigkeit kann sich - nach entsprechender Ermächtigung durch die jeweilige Gemeinde - künftig auch auf die Einhaltung von gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (§ 3 Oö. PolStG) und von Lärmschutzverordnungen der Gemeinde (Durchführungsverordnungen zu § 4 Oö. PolStG) beziehen.

Den Mitgliedern eines Gemeindegewachkörpers sowie den besonderen Aufsichtsorganen wird zudem die Befugnis eingeräumt, die Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen zu kontrollieren. Gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungs-

bereichs das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung ortspolizeilicher Verordnungen mit ihren eigenen Organen zu kontrollieren. Dies ist insofern von zentraler Bedeutung als die Organe des Wachkörpers Bundespolizei bei der Kontrolle bzw. Überwachung der Einhaltung von ortspolizeilichen Verordnungen nicht mitwirken.

Die Ermächtigung zur Ausstellung von Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG obliegt der jeweils zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (siehe dazu § 10 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG). Übertretungen ortspolizeilicher Verordnungen werden in der Regel in Gemeinden und Städten mit eigenem Statut vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich geahndet (vgl. zB § 41 Abs. 1 Oö. GemO 1990).

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 1b Abs. 3):

Die Abschnittsgliederung wird aufgehoben (siehe dazu bereits Art. I Z 1). Jene Bestimmungen, auf die sich die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane beziehen können, werden im § 1b Abs. 1 aufgelistet (vgl. Art. I Z 2).

Nachdem § 1a nur fünf Absätze hat, genügt ein Verweis auf den gesamten Paragraphen.

Zu Art. I Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Diese Bestimmung bezog sich vor dem Inkrafttreten des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 insbesondere auf Hunde. Als Beispiel für einen Belästigungstatbestand wurde die "Verunreinigung von Kinderspielplätzen und ähnlichen Flächen" durch das Mitführen von Tieren angegeben. Wegen spezieller Regelungen im Oö. Hundehaltegesetz 2002 (vgl. dazu vor allem § 6 Abs. 3 leg.cit.) ist die Angabe dieses Beispiels im Oö. Polizeistrafgesetz nicht mehr sinnvoll.

Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 3):

Abs. 3 dient der Klarstellung. Für das Halten von Hunden gilt nicht § 5 Abs. 1 und 2 Oö. PolStG, sondern das Oö. Hundehaltegesetz 2002.

Zu Art. I Z 7 bis 9 (§ 8):

Diese Bestimmung war bisher ohne Titel.

Die angegebenen Gesetze werden aktualisiert.

Zu Art. I Z 10 (§ 9 Abs. 3):

Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird für die Zwecke der Abstellung anhaltenden störenden Lärms die Befugnis eingeräumt, etwa ausgelöste Autoalarmanlagen in versperrten Kraftfahrzeugen erforderlichenfalls unter Anwendung physischer Gewalt gegenüber Sachen abzuschalten.

Zu Art. I Z 11 (§ 10 Abs. 3):

Diese Strafbestimmung hat auf Grund von LGBl. Nr. 80/2012 (Oö. Sexualdienstleistungsgesetz) keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Novelle.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Polizeistrafgesetz geändert wird
(Oö. Polizeistrafgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 66/2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in I., III., IV., V. und VI. Abschnitt entfällt.

2. Im § 1b Abs. 1 wird die Wortfolge „dieses Abschnitts dieses Landesgesetzes“ durch die Wortfolge „der §§ 1, 1a, 2, 3 und 4 sowie von ortspolizeilichen Verordnungen gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG“ ersetzt.

3. Im § 1b Abs. 3 entfällt die Wortfolge „dieses Abschnitts“.

4. Im § 1b Abs. 3 Z 3 entfällt der Passus „Abs. 1 bis 5“.

5. Im § 5 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

6. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Haltung von Hunden.“

7. Die Überschrift zu § 8 lautet:

„Ausnahmen“

8. Im § 8 lit. a wird das Zitat „Oö. Veranstaltungsgesetzes“ durch das Zitat „Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes“ ersetzt.

9. Im § 8 lit. c wird die Jahreszahl „1973“ durch die Jahreszahl „1994“ ersetzt.

10. Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abstellung von fortdauerndem störendem Lärm (§ 3) ist die Anwendung physischer Gewalt gegenüber Sachen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zulässig.“

11. Im § 10 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.